



## Vertrag über den vergünstigten Erwerb von Endgeräten für A1 Company, A1 Company Network und A1 Corporate Kunden im Zusammenhang mit Nutzung eines Services (Tarif oder Option bzw. zusätzliche Leistung) aus dem Bereich Internet und Daten

1. Bedingungen beziehen sich auf alle Anschlüsse, die unter selber Kundennummer demselben Tarifmodell des A1 COMPANY NETWORK zugeordnet sind (ZB A1 NETWORK ZERO, A1 NETWORK EASY, A1 NETWORK CLASSIC, A1 NETWORK UNLIMITED sowie die Tarife A1 Company und A1 Corporate).
2. Nach Genehmigung des schriftlichen Anbots des Kunden durch mobilkom austria AG (infolge: mobilkom austria) erhält der Kunde von mobilkom austria einen Gutschein zum vergünstigten Bezug von einem oder mehreren Endgeräten, die nur in Verwendung mit einer A1-SIM-Karte genützt werden können (A1-SIM-locked). Mit Genehmigung durch mobilkom austria kommt dieser Vertrag zustande. Eigenmächtige Eingriffe in die Software insbesondere das Aufheben des SIM-Locks (Entsperren), sind unzulässig. Bei unerlaubten Eingriffen sind jegliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag über das Endgerät, die in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen, ausgeschlossen. Eine Aufhebung des SIM Locks ist nur mit Zustimmung von mobilkom austria durch mobilkom austria selbst oder von ihr ausdrücklich bevollmächtigte Dritte möglich.
3. Für jedes Endgerät, dass infolge vergünstigt erworben wird, sind 24 monatliche Grundentgelte des derzeitigen Tarifmodells, sowie jenes Services aus dem Bereich Internet und Daten, das oben am Bestellschein angeführt ist (infolge: gewähltes Service), zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der 24 Grundentgelte beginnt mit dem Einlösen des von mobilkom austria personalisiert ausgestellten Gutscheins, nach rechtsgültiger Unterfertigung auf dem Bestellschein und Genehmigung durch mobilkom austria.
4. Der Kunde erfüllt diese Verpflichtung durch Aktivhalten eines beliebigen Anschlusses des derzeitigen Tarifmodells für 24 Monate und Nutzung des gewählten Services unter der oben angeführten Kundennummer für 24 Monate (bzw. eines anderen Services aus dem Bereich Internet und Daten – wie weiter unter näher dargestellt) - sofern keine andere Verpflichtung (keine Bindung) zum Aktivhalten des Anschlusses oder der Nutzung des gewählten Services (oder eines anderen Services) besteht.
5. Eine andere Verpflichtung (Bindung) zur Aktivhaltung des Anschlusses bzw. zur Nutzung des gewählten Services (oder eines anderen Services) liegt insbesondere vor, wenn auf Grund von noch nicht abgelaufener vertraglicher Mindestvertrags- oder Mindestvereinbarungsdauer eine ordentliche Kündigung des Anschlusses oder des Services nicht möglich ist.
6. Sollte das Teilnehmerverhältnis hinsichtlich eines oder mehrerer Anschlüsse oder die Nutzung des gewählten Services zu einem Zeitpunkt enden, zu dem noch nicht für alle vergünstigt bezogenen Endgeräte 24 monatliche Grundentgelte des derzeitigen Tarifmodells sowie des gewählten Services entrichtet wurden, ist ein Restentgelt in Höhe der noch verbleibenden Grundentgelte zu bezahlen.
7. Das Restentgelt entspricht der Anzahl der noch nicht bezahlten, aber zugesicherten Anzahl an Grundentgelten. mobilkom austria behält sich vor das Restentgelt für alle Anschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen. Weiters behält sich mobilkom austria vor an Stelle der Vorschreibung von Restentgelt, die Verpflichtung zur Zahlung der bereits zugesicherten Grundentgelte auf die übrigen Anschlüsse sowie auf gleiche und andere Services, die genutzt werden, aufzuteilen - höchstens jedoch auf durchschnittlich 24 Monate. In dem Ausmaß, in dem dadurch die Verpflichtung zur Zahlung von Grundentgelten des gegenwärtigen Tarifmodells pro Anschluss sowie aller Services pro Service durchschnittlich 24 Monate übersteigt, wird jedenfalls ein Restentgelt vorgeschrieben.
8. Andere Services können gleichwertige Services oder Services aus einer anderen Gruppe im Bereich Internet und Daten sein. Ein gleichwertiges Service liegt vor, wenn das Service entsprechend der unten angeführten Tabelle der gleichen Gruppe zugeordnet ist. Ein Service aus einer anderen Gruppe liegt vor, wenn das Service einer anderen Gruppe zugeordnet. Wird kein gleichwertiges Service genutzt, so kann ein Service aus einer anderen Gruppe herangezogen werden um die Verpflichtung gemäß Punkt 3 zum Aktivhalten eines Services zu erfüllen.

9. Die Grundentgelte von gleichwertigen Services werden im Verhältnis 1:1 herangezogen um die Verpflichtung zur Leistung von Grundentgelten für das gewählte Service zu erfüllen, sofern das gewählte Service nicht mehr genutzt wird. Die Grundentgelte von Services aus einer anderen Gruppe werden im Verhältnis ihrer Wertigkeit herangezogen um die Verpflichtung zur Leistung von Grundentgelten für das gewählte Service zu erfüllen, sofern keine gleichwertigen Service genutzt werden. Pro geleistetem Grundentgelt eines Services aus einer anderen Gruppe wird bei höherer Wertigkeit ein Vielfaches (z.B.: das Doppelte bzw. das Vierfache) der monatlichen Verpflichtung zur Leistung von Grundentgelten für das gewählte Service erfüllt. Bei geringerer Wertigkeit eines Services wird pro geleistetem Grundentgelt ein Anteil (z.B.: die Hälfte bzw. ein Viertel) der monatlichen Verpflichtung zur Leistung von Grundentgelten aus diesem Vertrag zum vergünstigten Erwerb von Endgeräten erfüllt.
10. Hinsichtlich der Höhe der Grundentgelte, die in Form von allfälligen Restentgelten zu zahlen sind, kommen jedenfalls jene Entgeltbestimmungen zur Anwendung, die dem ursprünglich beendeten Vertragsverhältnis (gegenwärtiger Tarif bzw. gewähltes Service) zu Grunde lagen. Allfällige Rabatte werden dabei nicht berücksichtigt.
11. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Hardware firmenmäßig und nicht zum Weiterverkauf genutzt wird. Weiters erklärt der Kunde mit seiner Unterschrift, kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu sein.
12. Der Bestellschein für den vergünstigten Erwerb von Endgeräten ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag wird erst durch die Genehmigung durch die mobilkom austria wirksam. Die Vertragsabwicklung erfolgt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mobilkom austria für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (AGB Mobil) einschließlich der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnorm des Internationalen Privatrechtes. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

<b>Gruppe 0</b>	<b>Wert</b>
A1 Vodafone live! Entertainment	0,5
A1 Data Corporate (Plus)	0,5
A1 Data Flex (Plus)	0,5
A1 Navi Package	0,5

<b>Gruppe 1</b>	<b>Wert</b>
A1 Vodafone live! Entertainment Plus	1
A1 Navi World Package	1
A1 BlackBerry Services	1
A1 Web 25	1
A1 Mobiles Breitband 300	1

<b>Gruppe 2</b>	<b>Wert</b>
A1 Mobiles Breitband 600/1200/3600	2